

Kantonsratsbeschluss

Vom 30. Oktober 2007

Nr. RG 096b/2007

Änderung des Waldgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 115 und 123 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2007 (RRB Nr. 2007/1232), beschliesst:

I.

Das Waldgesetz vom 29. Januar 1995²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 25 lautet neu:

§ 25. Grundsätze für Förderungsbeiträge (Art. 35 WaG)

¹⁾ Der Kanton entrichtet gestützt auf Programmvereinbarungen mit dem Bund und im Rahmen der bewilligten Kredite Förderungsbeiträge, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 35 Absatz 1 WaG erfüllt sind.

²⁾ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass Beiträge nur an Empfänger ausgerichtet werden, die sich an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen.

³⁾ Die Gewährung von Beiträgen ist schriftlich zu eröffnen und kann an Auflagen geknüpft werden.

§ 26 lautet neu:

§ 26. Art und Höhe der Förderungsbeiträge (Art. 36-38, 38a und 40 WaG)

¹⁾ Der Kanton gewährt Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 WaG genannten Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind.

²⁾ Der Kanton gewährt Finanzhilfen an die in Artikel 38 und 38a WaG genannten Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen sowie die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern. Der Kanton kann zudem forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen.

³⁾ Die Höhe der Abgeltungen richtet sich bei den Schutzbauten nach der Gefährdung durch Naturereignisse sowie nach den Kosten und der Wirksamkeit der Massnahmen. Beim Schutzwald richtet sich die Höhe der Abgeltungen nach der zu pflegenden Schutzwaldfläche, der zu verhindernden Gefährdung und der Wirksamkeit der Massnahmen.

⁴⁾ Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen.

⁵⁾ Für die Erfüllung der in § 30 Absatz 3 dieses Gesetzes genannten Aufgaben gewährt der Kanton den Leistungserbringern Abgeltungen. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe mittels Pauschalen fest.

⁶⁾ Für Darlehen, die der Bund nach Artikel 40 WaG gewährt, kann der Kanton Bürgschaften eingehen.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 93, 467 (BGS 931.11).

§ 27 Absatz 2 lautet neu:

² Die Beiträge sind unter Vorbehalt von Absatz 5 zweckgebunden für Massnahmen zur Waldpflege sowie zur Abgeltung der Leistungen gemäss § 30 Absatz 3 dieses Gesetzes zu verwenden.

§ 27 Absatz 4 Buchstabe a) lautet neu:

a) für den Kanton mindestens 30 Franken jedoch maximal 50 Franken je Hektare Gesamtwaldfläche;

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Kurt Friedli

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Finanzen

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)

BGS

GS

Amtsblatt

Parlamentscontroller

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (93/2007)